




653.114

Richtlinie Freigabe Trottoir

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Freigabe von Trottoirs für Velofahrer. Sie gilt für alle Trottoirs im Kanton Luzern.

Grundsätze

Der Bundesrat hat am 1. Juni 1998 die Änderung von Art. 65 Abs. 8 der SSV in Kraft gesetzt. Danach kann – insbesondere zur Schulwegsicherung – auf relativ stark befahrenen Strassen am Beginn eines schwach begangenen Trottoirs das Signal „Fussweg“ (2.61) mit der Zusatztafel „ gestattet“ angebracht werden.

Entscheidend für die Freigabe von Trottoirs ist die Beurteilung von Konflikt- und Gefahrensituationen, die bei Zulassung des Veloverkehrs auf dem Trottoir auftreten können.

Folgende Ziele sollen mit der Zulassung von Velos auf Trottoirs angestrebt werden:

- Einrichten jener Betriebsform, welche im bestehenden öffentlichen Verkehrsraum aus einer Gesamtverkehrsbetrachtung heraus grösstmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet, insbesondere für die zu Fuss Gehenden und Velofahrenden auf Schul-/Arbeitswegen.
- Angleichen der grundsätzlichen Forderungen des Fussverkehrs sowie des Veloverkehrs, sodass die gemeinsam zu nutzenden Trottoirs den Komfort und Sicherheitsbedürfnissen möglichst beider Verkehrsteilnehmergruppen gerecht werden können.

Vorgehen

Bei der Prüfung der Freigabe von Velos auf Trottoirs ist ein schrittweises Vorgehen empfohlen:

Schritt 1: Beurteilung der Gefährdung der Velofahrenden durch den Motorfahrzeugverkehr

- Ist die Benützung der Fahrbahn für Velofahrende (auch Kinder) zumutbar oder besteht eine gleichwertige alternative Route, so sind die Trottoirs für Velos nicht freizugeben.
- Besteht die Möglichkeit, die Bedingungen für Velofahrende durch Massnahmen auf der von Motorfahrzeugen benutzten Fahrbahn zu verbessern (Beispiele: Markieren von Radstreifen, Reduzieren der Höchstgeschwindigkeit, Verkehrsberuhigungsmassnahmen), ist eine Veloführung auf der Fahrbahn einer Freigabe des Trottoirs für Velos vorzuziehen.

Schritt 2: Aufzeigen der Konflikte auf dem Trottoir.

- Bei der Beurteilung des Gefährdungspotenzials auf dem Trottoir ist zwischen temporären und dauernden Konflikten zu unterscheiden. Temporäre Begebenheiten, wie Baustellen, Kehrichtdepots und Anlieferungsfahrzeuge etc., können nur ausnahmsweise den Verzicht der Zulassung von Velos auf Trottoirs begründen.


- Hingegen sind für die Beurteilung von dauernden Konflikten, wie unübersichtlichen Engstellen, Ein-/Ausfahrten, Kurven, Parkierung, Bushaltestellen oder Querungen mit starkem Motorfahrzeugverkehr, detaillierte Abklärungen im Hinblick auf die Zulassung von Velos auf Trottoirs durchzuführen.
- Sind festgestellte Konflikte und Gefahrensituationen mit einfachen Massnahmen lösbar (z.B. Trottoirauf- und Trottoirabfahrten), kann die Eignung des Trottoirs für eine Mitbenützung durch Velofahrende bejaht werden.
- Zu Beurteilende Fakten
 - Das Trottoir ist Teil eines wichtigen Schulweges/Arbeitsweges
 - Zahl der zu Fuss Gehenden auf Trottoir gering
 - Trottoirbreiten
 - Keine Engstellen, ungenügende Sichtweiten und andere Konfliktstellen mit zu Fuss Gehenden vorhanden
 - Keine Gefährdung von zu Fuss Gehenden bei Gebäude- oder Grundstücksausgängen sowie bei Warteflächen (Fussgängerstreifen, ÖV-Haltestellen)
 - Ausgestaltung der Auf- und Abfahrten entsprechend den Normen für behindertengerechtes Bauen (ertastbare Trennung zwischen Fahrbahn und Trottoirbereich)
 - Das Ende der Zulassung von Velos auf dem Trottoir ist entsprechend auszugestalten
 - Sichere und logisch gelegene Auf- und Abfahrten vorhanden oder realisierbar
 - Deutliche Signalisation für den Fussverkehr, dass auf dem folgenden Abschnitt mit Veloverkehr zu rechnen ist.

Schritt 3: Festlegen der Massnahmen

Kann die Öffnung des Trottoirs für Velofahrende in einer Gesamtverkehrsbetrachtung und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen für alle Verkehrsteilnehmende als zweckmässig bezeichnet werden, dann sind die für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Trottoir erforderlichen flankierenden Massnahmen festzulegen.

Schritt 4: Anordnung der Massnahmen


Sofern die Voraussetzungen für die Mitbenützung des Trottoirs durch den Veloverkehr gegeben, so muss die Massnahme als örtliche Verkehrsanordnung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 SVG von der zuständigen Behörde verfügt und publiziert werden.

Das Signal «Fussweg» mit der Zusatztafel „ gestattet“ darf erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.

Allfällige flankierende bauliche Massnahmen unterstehen nicht dem Anwendungsbereich des SVG, sondern dem kantonalen bzw. kommunalen Strassenbaurecht. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Verfahrens werden in den einschlägigen kantonalen Verordnungen geregelt.

Der Zusatz „Velos gestattet“ zum Signal 2.61 „Fussweg“ kann signalisiert werden, sobald die dafür notwendigen strassenverkehrs- und baurechtlichen Bewilligungen erteilt und die vorgesehenen Massnahmen umgesetzt sind.

Signalisation

Wie bereits mehrfach erwähnt erfolgt die Signalisation mit dem Signal 2.61 „Fussweg“ und der Zusatztafel „ gestattet“. Im Kanton Luzern kommen dabei folgende Ausführung und Masse zur Anwendung.

